

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus
(ESM)**

Vom 1. Oktober 2012

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2012 zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) (BGBl. 2012 II S. 981, 983) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 48 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 27. September 2012
nach Maßgabe der unter II. und III. abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 27. September 2012 in Brüssel beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer hinterlegt worden.

Ferner ist der Vertrag am 27. September 2012 für die folgenden Vertragsparteien nach Maßgabe einer unter II. abgedruckten Erklärung in Kraft getreten:

Belgien	Niederlande
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Luxemburg	Zypern.
Malta	

II.

Am 27. September 2012 haben die Staaten, die den Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus unterzeichnet haben, die folgende gemeinsame Erklärung angenommen:

„Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 26. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbaren folgende Auslegungserklärung:

„Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „Vertrag“) begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.“

Diese gemeinsame Auslegungserklärung ist am 27. September 2012 durch die Regierung Zyperns dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer des Vertrags übermittelt worden.

III.

Bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 27. September 2012 hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretariat die folgende einseitige Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland bezieht sich auf die von den Parteien des Vertrages vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus abgegebene und durch Zypern in ihrem Namen mit Verbalnote vom 27. September 2012 dem Ratssekretariat als Verwahrer notifizierte Erklärung, die wie folgt lautet:

„Die Vertreter der Vertragsparteien des am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die am 26. September 2012 in Brüssel zusammengetreten sind, vereinbaren folgende Auslegungserklärung:

„Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden „Vertrag“) begrenzt sämtliche Zahlungsverpflichtungen der ESM-Mitglieder aus dem Vertrag in dem Sinne, dass keine Vorschrift des Vertrags so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Vertreters des Mitglieds und Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu einer Zahlungsverpflichtung führt, die den Anteil am genehmigten Stammkapital des jeweiligen ESM-Mitglieds gemäß der Festlegung in Anhang II des Vertrags übersteigt.

Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages stehen der umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente gemäß den nationalen Vorschriften nicht entgegen.

Die oben genannten Punkte stellen eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der vertragschließenden Staaten dar, durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.“

Die Bundesrepublik Deutschland bestätigt und wiederholt hiermit ausdrücklich diese Erklärung, die sie gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien abgegeben hat.“

Berlin, den 1. Oktober 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney